

Allgemeines.

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die unsere Waren betreffenden Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse, Abbildungen und Zeichnungen usw. und die darin enthaltenen Daten sind unverbindlich. Änderungen in Konstruktion, Form und Ausführung berechtigen nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt. Vereinbarungen und Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Verstöße gegen unsere Lieferbedingungen oder den sonstigen Vertragsinhalt entbinden uns von jeder - auch bei bestätigten Bestellungen - Lieferfrist, den Besteller aber nicht von seiner Annahmepflicht.

Lieferzeiten.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Ausführungseinzelheiten, Teillieferungen sind zulässig. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist von wenigstens 8 Wochen bewilligen. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gestellt werden. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Käufer zurücktreten, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt Versandbereitschaft gemeldet wurde. Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Verzögerung grob-fahrlässig zu vertreten. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Kriegsfall, Mobilmachung, innere Unruhen, Beschlagnahmen, Streik, Aussperrung, Materialmangel, Maschinenbruch und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar gleich ob sie bei uns oder einem unserer Unterpächter eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

Gefahrübergang, Versandkosten.

Bei Versendung der Ware können wir die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeglicher Haftung auswählen, es sei denn es liegt ein grob fahrlässiges Verhalten unsererseits vor. Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unserer Firma, des Lagers oder Werkes geht jede Gefahr auf den Käufer über. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet, der die Kosten hierfür trägt. Bei vom Besteller zu verantwortenden Lieferverzögerungen geht die Gefahr mit dem Beginn unserer Lieferbereitschaft über.

Preise und Zahlungsbedingungen.

Die Preise verstehen sich ab Lager ohne jeglichen Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Falls Skonto vereinbart wurde, setzt der Abzug voraus, dass der Käufer nicht mit anderen Zahlungen im Verzug ist. Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn der Gegenwert auf dem Konto der senex GmbH gutgeschrieben ist oder bei Barzahlung in barem Geld. Bei Wechselzahlungen gilt die Zahlung zur Sicherung der Eigentumsvorbehaltsrechte erst dann als bewirkt, wenn der Wechsel eingelöst ist. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, bei Nachweis eines höheren Satzes der uns an unsere Bank zu entrichtenden Sollzinsen diesen Zinssatz zu berechnen. Alle unsere Forderungen - gleichgültig aus welchen Verträgen - werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschrieben Wechsel sowie von Kreditzusagen oder Fälligkeitsterminen sofort fällig, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird oder der Käufer gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Falle berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und

nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen, eine Einziehungsermächtigung widerrufen, oder die Ware wegnehmen. Der Käufer erklärt sein Einverständnis dazu, dass die zur Abholung Beauftragten das Gelände oder Gebäude wo sich die Waren befinden jederzeit betreten oder befahren dürfen.

Eigentumsvorbehalt.

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, und zwar so lange er nicht im Verzug ist. Der Käufer tritt seine Forderung aus einer Weiterveräußerung bereits jetzt an uns ab. Er ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Soweit unsere Forderungen fällig sind, ist der Käufer verpflichtet, die eingezogenen Forderungen unverzüglich an uns abzuführen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen hat der Käufer seinem Abnehmer die Abtretung unverzüglich bekanntzugeben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden. Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter auf die Ware oder Forderung mittels Einschreiben zu unterrichten. Wir sind jederzeit berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen und die Einzugsermächtigung zu widerrufen, sofern der Käufer in Verzug ist oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Rückgabe der Ware auf Kosten des Käufers zu verlangen, diese wegzunehmen oder, falls die Ware bereits weiterveräußert wurde. Aber noch nicht vollständig bezahlt ist, die Zahlung direkt vom Abnehmer des Käufers zu verlangen.

Gewährleistung.

Mängelrügen hat der Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware bei uns eingehend schriftlich geltend zu machen. Beanstandete Ware ist auf Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Käufers an uns zu übersenden. Von uns als mangelhaft anerkannte Ware wird nach unserer Wahl kostenfrei instandgesetzt, ausgetauscht oder gegen Gutschrift des Rechnungsbetrages zurückgenommen. Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte des Käufers entfallen, solange der Käufer in Verzug ist oder die Ware unsachgemäß behandelt, oder an ihnen Reparaturen oder Änderungen ohne unsere Einwilligung versucht oder vorgenommen hat, oder von Dritten hat ausführen lassen. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte wird keine Haftung übernommen. Für die Lieferung von Ersatzstücken gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Leistung.

Erfüllungsort, Gerichtsstand.

Erfüllungsort für beide Teile ist Dieburg. Gerichtsstand - auch bei Wechsel- und Scheckprozess - ist, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Dieburg.

Schlussbestimmungen.

In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht. Bei Export unserer Waren durch unsere Abnehmer in Gebiete außerhalb Deutschlands übernehmen wir keine Haftung, falls durch unser Erzeugnis Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der von uns durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert werden.

Sollten diese Bestimmung teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Für die Belieferung von Software gelten besondere Bedingungen, die anschließend folgen.

Zusätzliche Sonderregelungen für die Belieferung mit Software umseitig.

Zusätzliche Sonderregelungen für die Belieferung mit Software

Allgemeines.

Es gelten die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den nachfolgenden Zusätzen bzw. Änderungen.

Nutzungsrechte. Softwareprodukte der senex GmbH werden nur als Lizenz vergeben. senex GmbH behält zeitlich unbegrenzt alle Rechte und Ansprüche an der Software und ihrer Dokumentation und vergibt lediglich ein definiertes nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass keine Ansprüche auf die Software und das darin vergegenständlichte geistige Eigentum oder auf bestehende Kopien hiervon übertragen wird. Die Lizenz stellt keinen Verkauf der Software oder irgendeiner Kopie davon dar.

Gewährleistung.

Die senex GmbH gewährleistet, dass gelieferte Produkte nicht mit Mängeln behaftet ist, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört. Software-Produkte können nach dem Stand der Technik nicht unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei sein. Die senex GmbH gewährleistet aber, dass gelieferte Softwareprogramme in ihren wesentlichen Funktionen der mitgelieferten Dokumentation entsprechen.

Für die Auswahl von Software-Produkten im Hinblick auf die speziellen Erfordernisse des Kunden ist dieser allein verantwortlich und verfügt - erforderlichenfalls über von ihm beauftragte Berater - über die hierfür nötige Sachkenntnis. Die Gewährleistung beginnt mit dem Lieferdatum und beträgt 6 Monate.

Gewährleistungspflichtige Mängel wird die senex GmbH nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Auf Verlangen muss der Kunde mit gewährleistungspflichtigen Mängeln behaftete Software-Produkte oder entsprechende Teile unter Beachtung der von der senex GmbH hierfür erteilten Instruktionen an die senex GmbH zurücksenden und der senex GmbH die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

Der Kunde ist verpflichtet, gerügte Mängel zu spezifizieren und der senex GmbH ausreichende Informationen und ggf. Daten und Programme zur Verfügung zu stellen, um die von ihm gerügten Mängel zu untersuchen. Soweit die senex GmbH den gerügten Mangel anerkennt, übernimmt die senex GmbH die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Aufwendungen wie insbesondere Material-, Transport- und Arbeitszeitkosten. Ersetztes Material geht in das Eigentum der senex GmbH über. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Jede Gewährleistung erlischt, wenn - außer zur Beseitigung einer dringenden Gefahr - ohne Genehmigung der senex GmbH an mangelbehafteten Software-Produkten Änderungen oder sonstige Maßnahmen durchgeführt werden und die Beschaffenheit der Software-Produkte mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Die senex GmbH übernimmt auch keine Haftung für Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Einsatzbedingung, übermäßige Beanspruchung, mangelnde Wartung, ungewöhnliche Betriebsbedingungen, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie auf unbefugten Gebrauch oder unbefugte Änderungen zurückzuführen sind. Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Kunde hinsichtlich des fehlerhaften Software-Produktes das Geschäft rückgängig

machen oder eine angemessene Herabsetzung der für dieses Software-Produkt entrichtete Vergütung verlangen. Alle weitergehenden oder andersartigen Ansprüche des Bestellers insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Produkten selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderes nicht bestimmt ist.

Eigentum und Urheberrecht.

Es ist dem Kunden untersagt - außer zur Datensicherung - Kopien der Software-Produkte herzustellen. Unbeschadet der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte bleibt die senex GmbH Inhaberin aller Rechte an den dem Kunden überlassenen Software-Produkten einschließlich etwaiger von dem Kunden angefertigter Kopien oder Teilkopien. Das Eigentum des Kunden an Datenträgern oder Hardware bleibt hiervon unberührt. Verändert der Kunde Software-Produkte der senex GmbH oder verbindet sie mit eigenen Programmen oder denen eines Dritten, so bleibt die senex GmbH Inhaber aller Rechte an ihren Software-Produkten sowie der dazugehörigen Dokumentation. Der Kunde ist verpflichtet, alle auf den Software-Produkten befindlichen Urhebervermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert in alle Kopien, Teilkopien und veränderte oder verbundene Programme zu übernehmen. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, Software-Produkte ohne die vorherige Zustimmung der senex GmbH Dritten gegenüber ganz oder teilweise zugänglich zu machen, dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Unternehmens des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Vernichtung, Veräußerung oder einer sonstigen Weitergabe von Datenträgern oder von Hardware die darin gespeicherte, im überlassene Software vollständig zu löschen.

Haftungsbeschränkung.

Im Zusammenhang mit der Überlassung von Software-Produkten beschränkt sich die Haftung auf die von dem Kunden für das entsprechende Software-Produkt bezahlte Gebühr. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche.

Geheimhaltung.

Die senex GmbH und der Kunde verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglichen Informationen, die entweder als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund ihrer Zuordnung zu dem internen Produktions- und Geschäftsbetrieb der anderen Partei als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zuhalten und sofern dies im Rahmen der vertraglichen Beziehungen nicht erforderlich ist, in keiner Weise aufzuzeichnen oder Dritten zugänglich zu machen.

Vertragsbeendigung.

Verträge über die Lizenzierung von Software-Produkten oder sonstigen Leistungen kann die senex GmbH kündigen, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragsbestimmung verletzt, insbesondere gegen sein Nutzungsrecht oder eine Geheimhaltungspflicht verstößt oder eine Vertragspflicht innerhalb von 30 Tagen nach Mahnung durch die senex GmbH nicht erfüllt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und diese nicht kurzfristig aus anderen Gründen als mangels Masse abgelehnt wird, oder er in Vermögensverfall gerät.